1. ------IND- 2018 0178 S-- DE- ------ 20181122 --- --- FINAL

**LIFS 2018:4**

Drucklegung
am 8. August 2018

Vorschriften und allgemeine Hinweise der Zentralstelle für Spielaufsicht über staatliche Lotterien und Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken;

beschlossen am 25. Juli 2018.

Die Zentralstelle für Spielaufsicht erlässt[[1]](#footnote-1) gestützt auf Kapitel 16 § 3, § 8 Absatz 4, § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1–2 der Glücksspielverordnung (2018:1475) Folgendes und beschließt die folgenden allgemeinen Hinweise.

Kapitel 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

**§ 1** Diese Vorschriften und allgemeinen Hinweise gelten für Inhaber von Lizenzen für das Anbieten einer staatlichen Lotterie im Sinne von Kapitel 5 § 1 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) und für die Inhaber von Lizenzen für das Anbieten von Lotterien im Sinne von Kapitel 6 § 3 des Glücksspielgesetzes.

**§ 2**Sofern nicht anders angegeben, haben die in diesen Vorschriften verwendeten Begriffe und Bezeichnungen dieselbe Bedeutung wie im Glücksspielgesetz (2018:1138) und in der Glücksspielverordnung (2018:1475).

In diesen Vorschriften und allgemeinen Hinweisen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *versteckte UV-Sicherung:* ein für das Auge unsichtbares Bild oder Muster aus UV-fluoreszierender Farbe. Das Bild bzw. Muster darf nur bei einer Beleuchtung mit UV-Licht mit einer Wellenlänge von 365 nm zu sehen sein und muss in einer Farbe fluoreszieren, die von der Hintergrundfarbe, auf der es gedruckt ist, abweicht,
2. *nachträglich gezogenen Lose* ein Los, das nicht verschlossen ist und bei dem die Ziehung nach dem Kauf erfolgt,
3. *elektronisches Los*: ein physischer Losträger, der eines oder mehrere Lose enthalten kann und elektronische Bauteile enthält,
4. *Gewinnverteilungsziehung:* eine Ziehung, bei der die Lose an einer Ziehung teilnehmen, bei der die Höhe des Gewinns bestimmt wird,
5. *im Voraus gezogenen Lose:* verschlossene Lose, bei denen der Käufer direkt ablesen kann, ob es sich um ein Gewinnlos oder eine Niete handelt,
6. *chemischer Löschschutz:* Chemikalien im Papier, die reagieren und das Papier verfärben, wenn sie Lösungsmitteln oder Oxidationsmitteln (Alkohol, Säuren, Kohlenwasserstoffen, Javelwasser, Tensiden usw.) ausgesetzt werden,
7. *Kopierschutz:* Dokumentensicherung, die sich beim Kopieren verändert oder fehlerhaft wird,
8. *Abheben:* Entfernung einer Schicht, beispielsweise aus Gummi, die die Spielinformationen verdeckt,
9. *Mikrotext*: ein kleiner Text mit einer Höhe von höchstens 0,30 mm und einer Länge von mindestens 35 mm, der ohne technische Hilfsmittel wie eine Linie aussieht und in Vergrößerung vollständig und deutlich lesbar ist,
10. *Relief:* Buchstaben, Ziffern oder Symbole, die durch einen dicken Farbbelag aufgetragen oder in das Papier eingeprägt werden, sodass die Buchstaben, Ziffern oder Symbole aus der Papieroberfläche hervortreten oder in diese versenkt sind,
11. *Reproduktion:* Abbildung mit Hilfe technischer Ausrüstung, die anschließend gedruckt wird,
12. *Spielinformation:* Die Information auf dem Los, die entscheidet, ob das Los ein Gewinnlos ist oder nicht,
13. *Wasserzeichen*: Bilder oder Muster, die bei der Papierherstellung erzeugt und bei Durchleuchtung sichtbar werden. Das Bild bzw. Muster entsteht durch Unterschiede in der Papierdicke; dickere Bereichen sehen dunkler aus und dünnere heller,
14. *Wertdruckmuster:* dünne Linien in mindestens zwei Farben und mit einer maximalen Linienbreite von 0,10 mm, die in spitzen Winkeln zusammenlaufen. Können auch als Linienrelief ausgeführt werden, d. h. mit einem Muster, bei dem dünne Linien ein als Relief (dreidimensional) erscheinendes Motiv bilden,
15. *Aufdruck:* Bild oder Muster, das auf die Oberseite einer Deckschicht oder Ähnliches gedruckt wird und deutlich anzeigt, ob die Deckschicht abgehoben wurde.

Kapitel 2 Besondere Vorschriften für Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken

**§ 1**Vor dem Verkauf von Losen für eine Lotterie zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Kapitel 6 § 3 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) muss ein Wirtschaftsprüfer ernannt werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss die Buchführung der Lotterie prüfen und einen Prüfbericht erstellen.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern der Umsatz der Lotterie den Berechnungen zufolge fünf (5) Millionen Kronen übersteigt, muss der Wirtschaftsprüfer genehmigt oder zugelassen sein.

Die Prüfung muss gemäß den Hinweisen der Zentralstelle für Spielaufsicht für Wirtschaftsprüfer von Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen.

**§ 2** Nach dem Ende der Lotterie muss der Lizenzinhaber einen Bericht zur Buchführung der Lotterie erstellen und den Prüfbericht bei der Zentralstelle für Spielaufsicht einreichen.

Kapitel 3 Gewinnplan, Gewinne, Ziehung und Ziehungsergebnis

Gewinnplan

**§ 1** Die gedruckten oder elektronischen Lose müssen mit dem erstellten Gewinnplan übereinstimmen.

Gewinnlose dürfen nicht getrennt von Nieten geliefert werden.

Gewinne

**§ 2**Wenn es bei der Lotterie Gewinne gibt, die nicht aus Geldzahlungen bestehen, sind diese entsprechend ihrem Marktwert zu bewerten.

Wenn Gewinne schwer zu bewerten sind, müssen sie von einem unparteiischen Sachverständigen bewertet werden.

Allgemeiner Hinweis:

Gewinne, die z. B. aus Kunstgegenständen oder anderen Waren bestehen, sind für den Lizenzinhaber möglicherweise nur schwer zu bewerten.

Lose mit nachträglicher Ziehung

**§ 3**Sofern das Ziehungsergebnis ausschließlich auf der Grundlage der verkauften Lose erfolgen soll, müssen die nicht verkauften Lose vor der Ziehung dokumentiert werden.

Protokoll, Änderung und Vernichtung des Ziehungsergebnisses

**§ 4** Das Ergebnis der Ziehung ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll muss während der gesamten Lizenzlaufzeit archiviert werden.

**§ 5** Ziehungsergebnisse dürfen nicht verändert werden.

Ziehungsergebnisse dürfen vernichtet werden, wenn Fehler aufgetreten sind, die die Ergebnisse beeinflussen, und die Ergebnisse vor der Veröffentlichung vernichtet werden.

Wenn ein Ziehungsergebnis gemäß Absatz 2 vernichtet wird, müssen die Unterlagen und das vernichtete Ergebnis dokumentiert und während der gesamten Lizenzlaufzeit archiviert werden.

Kapitel 4 Eigenschaften physischer Lose

**§ 1** Alle Lose, die an Gewinnverteilungsziehungen teilnehmen, müssen einmalig sein.

Alle Lose müssen sich einer Charge oder Runde gemäß der erteilten Lizenz zuordnen lassen.

**§ 2** Gedruckte oder elektronische Lose dürfen keine physischen Defekte oder Kennzeichnungen aufweisen, die eine Aussonderung der Gewinnlose ermöglichen würden.

An einem geschlossenen Los darf die Spielinformation nicht ablesbar sein.

Geschlossene Lose müssen einen Schutz vor Manipulation oder Reproduktion aufweisen.

**§ 3**  Weisen Lose Mängel auf, durch die sie die in diesen Vorschriften genannten Anforderungen nicht mehr erfüllen, müssen die Herstellung beendet und die bereits hergestellten Lose zerstört werden.

**§ 4** Für im Voraus gezogene, geschlossene Lose mit einem Höchstgewinnwert über einem (1) Grundbetrag gelten die folgenden Anforderungen:

1. geöffnete Lose können nicht wieder verschlossen werden,
2. die Spielinformation kann beim Durchleuchten nicht abgelesen werden,
3. die Spielinformation darf auf der Außenseite des Umschlags kein Relief bilden,
4. die Lose müssen einen Kopierschutz aufweisen,
5. die Lose müssen mit einer versteckten UV-Sicherung versehen sein,
6. auf dem Rubbelfeld muss sich ein Aufdruck befinden, der die Spielinformation und das Kontrollfeld verdeckt,
7. verschlossene Kontrollfelder müssen vor dem Abheben und Ablesen geschützt sein,
8. die Spielinformation kann nicht mit Hilfe statischer Elektrizität abgelesen werden,
9. die Spielinformation hat keine feste Position,
10. die Spielinformation muss vor Veränderung geschützt sein und
11. die Lose müssen mit Mikrotext versehen sein.

Allgemeiner Hinweis:

Als Kopierschutz gelten beispielsweise Farben, die sich nur schlecht kopieren lassen, Rasterfallen und Druckfarben oder Lacke, die unterschiedlich stark reflektieren, z. B. Glanzlack auf mattem Papier oder Spezialpapier.

Der Mikrotext kann in ein Rubbelfeld gedruckt werden.

**§ 5** Für nachträglich gezogene Lose mit einem Höchstgewinnwert über einem (1) Grundbetrag gelten die folgenden Anforderungen:

1. die Lose müssen einen Kopierschutz aufweisen,
2. die Lose müssen mit einer versteckten UV-Sicherung versehen sein,
3. die Lose müssen mit einem Wertdruckmuster versehen sein,
4. die Spielinformation muss vor Veränderung geschützt sein,
5. die Lose müssen mit Mikrotext versehen sein,
6. die Lose müssen aus Papier mit einem Wasserzeichen oder einer entsprechenden Sicherheitsmaßnahme hergestellt sein und
7. das Papier muss vor chemischer Löschung geschützt sein.

Allgemeiner Hinweis:

Als Kopierschutz gelten beispielsweise Farben, die sich nur schlecht kopieren lassen, Rasterfallen und Druckfarben oder Lacke, die unterschiedlich stark reflektieren, z. B. Glanzlack auf mattem Papier oder Spezialpapier. Der Mikrotext kann in ein Rubbelfeld gedruckt werden.

Als entsprechende Sicherheitsmaßnahme kann das Papier beispielsweise eine Kombination unterschiedlicher Sicherheitsdetails aufweisen, die in Kombination denselben Schutz gewährleisten wie ein Wasserzeichen.

**§ 6** Für elektronische Lose mit einem Höchstgewinnwert über 1/6 des Grundbetrags gelten die folgenden Anforderungen:

1. wenn die Lose aktiviert und zurückgestellt werden, muss dies eindeutige Spuren hinterlassen,
2. die Lose müssen mit einer versteckten UV-Sicherung versehen sein,
3. die Lose müssen einen Kopierschutz aufweisen,
4. die Lose müssen mit einem Kontrollfeld mit Aufdruck versehen sein,
5. Elektronik und Display müssen gegen Manipulation geschützt sein und
6. die Lose müssen mit Mikrotext versehen sein.

Allgemeiner Hinweis:

Als Kopierschutz gelten beispielsweise Farben, die sich nur schlecht kopieren lassen, Rasterfallen und Druckfarben oder Lacke, die unterschiedlich stark reflektieren, z. B. Glanzlack auf mattem Papier oder Spezialpapier. Der Mikrotext kann in ein Rubbelfeld gedruckt werden.

Kapitel 5 Handhabung von Losen

Handhabung fertiger Lose

**§ 1** Es müssen dokumentierte Verfahren für die Handhabung fertiger Lose vorhanden sein.

Diese Verfahren müssen auch für teilweise fertiggestellte Lose gelten.

**§ 2** Bei der Generierung von Spieldaten muss ausgeschlossen sein, dass Unbefugte die Gewinnlose unter den fertigen Losen erkennen können.

**§ 3**Fertige Erzeugnisse und andere sensible Materialien müssen in geeigneter Weise sicher und geschützt aufbewahrt werden.

Karten, Codes, Schlüssel und Ähnliches für Räume, in denen physische Lose gehandhabt oder aufbewahrt werden, sind so zu kontrollieren, dass Unbefugte keinen Zugang erhalten können.

**§ 4** Physische Lose müssen so verpackt sein, dass die einzelnen Lose nur durch ein Zerstören einer Umhüllung oder ähnlichen Verpackung erreicht werden können.

Werden physische Lose auf Paletten verpackt, sind die Paletten so zu verpacken, dass der Inhalt der Palette nicht festgestellt werden kann.

Wenn eine Verplombung oder Umhüllung geöffnet wurde, ist dies zu dokumentieren.

**§ 5** Fertige physische Lose müssen auf sicherem Wege befördert werden.

Allgemeiner Hinweis:

Mit der Beförderung fertiger Lose sollte ein renommiertes Unternehmen mit Fahrzeugen beauftragt werden, die verplombt werden können. Die Anweisungen zur Routenplanung sollten gewährleisten, dass der Spediteur nicht aus finanziellen oder anderen Gründen eine riskantere Route wählt. Zwischenstopps sind zu vermeiden.

Die Lieferung sollte so geplant werden, dass die Fracht unmittelbar nach der Ankunft entladen und in sicheren Gewahrsam genommen werden kann. Das Abstellen des Lastwagens über Nacht oder zu einem anderen Zeitpunkt ist zu vermeiden.

Handhabung von nicht verkauften Losen und eingelösten Gewinnlosen

**§ 6**Es müssen dokumentierte Verfahren für die Handhabung von nicht verkauften Losen und eingelösten Gewinnlosen vorhanden sein.

Nicht verkaufte Losen und eingelöste Gewinnlose müssen nach Ende der Lotterie unverzüglich vernichtet werden.

Sofern eine Gewinnbestätigung im Spielsystem erfolgt, ersetzt eine solche Bestätigung die Vernichtung gemäß Absatz 2.

Handhabung beschädigter Lose

**§ 7** Es müssen dokumentierte Verfahren für die Handhabung von physischen Losen vorhanden sein, die während der Herstellung oder Lieferung beschädigt wurden.

Nach dem Ersetzen von Losen, die während der Herstellung oder Lieferung beschädigt wurden, muss der eingereichte Gewinnplan und die Gewinnverteilung sowie die Anzahl der Lose weiterhin mit der Bestellung übereinstimmen.

Beschädigte physische Lose sind zu dokumentieren und zu vernichten.

Handhabung von kassierten Druckvorrichtungen und sonstigen Geräten

**§ 8** Es müssen dokumentierte Verfahren für die Handhabung von kassierten Druckvorrichtungen und sonstigen Geräten vorhanden sein, die für die Herstellung physischer Lose verwendet wurden.

Alle kassierten Druckvorrichtungen sind zu dokumentieren und zu vernichten.

Handhabung verbrauchter Datenmedien

**§ 9** Es müssen dokumentierte Verfahren für die Handhabung von verbrauchten Systemen zur Generierung der Grundlagen von physischen Losen und zur Überprüfung gedruckter physischer Lose, die nicht mehr verwendet werden, vorhanden sein.

Dateien mit Gewinninformationen müssen so geschützt sein, dass kein Unbefugter die Dateien kopieren, auf andere Weise missbrauchen oder beschädigen kann.

Vernichtung

**§ 10** Es müssen dokumentierte Verfahren für Vernichtungsvorgänge vorhanden sein.

Allgemeiner Hinweis:

Bei Vernichtungsvorgängen sollten immer mindestens zwei Personen anwesend sein.

Kapitel 6 Informationen für Glücksspielbüros

**§ 1**Glücksspielbüros müssen die einschlägigen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes (2018:1138), der Glücksspielverordnung (2018:1475), der Allgemeinen Hinweise, Vorschriften und Bedingungen kennen, denen der Lizenzinhaber unterliegt, sowie die internen Verfahren und Richtlinien des Lizenzinhabers, die die Tätigkeit des Glücksspielbüros betreffen und für diese einschlägig sind.

Allgemeiner Hinweis:

Zu den einschlägigen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes, der Verordnung und der Vorschriften gehören z. B. die Bestimmungen, dass nur Personen über 18 Jahren an Glücksspielen teilnehmen dürfen, dass es verboten ist, Kredite für Glücksspiele zu gewähren, und wo Spieler Informationen und Beratung zum Selbsttest, zur Selbstsperrung und zu anderen mit dem Spielverhalten verbundenen Problemen erhalten können.

Kapitel 7 Spielkonten und vorläufige Spielkonten

**§ 1** Jeder Spieler darf nur ein Spielkonto erhalten.

Absatz 1 gilt nicht, sofern der Lizenzinhaber Glücksspiele auf unterschiedlichen Webadressen anbietet. In diesem Fall darf ein Spieler mehr als ein Spielkonto beim Lizenzinhaber besitzen, sofern der Lizenzinhaber

1. die einzelnen Spielkonten des Spielers identifizieren und erkennen kann,
2. gewährleistet, dass der Spieler bei allen Spielen des Lizenzinhabers gesperrt wird, wenn der Spieler sich gemäß Kapitel 14 § 11 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) selbst sperrt und die Sperrung nicht aktiv auf ein bestimmtes Glücksspiel bzw. bestimmte Glücksspiele beschränkt, und
3. das Spielverhalten und die Transaktionen des Spielers auf allen einzelnen Spielkonten des Spielers berücksichtigen kann.

**§ 2** Auf vorübergehende Spielkonten dürfen Spieler höchstens 1/4 des Grundbetrags einzahlen können.

**§ 3** Spieler mit einem vorübergehenden Spielkonto müssen innerhalb von 15 Tagen nach der Registrierung aufgefordert werden, Nachweise für die bei der Registrierung angegebenen Daten vorzulegen.

Vorübergehende Spielkonten dürfen höchstens 30 Tage lang für Glücksspiele genutzt werden.

Kapitel 8 Informationen für Spieler

**§ 1** Zusätzlich zu den in Kapitel 14 § 4 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) genannten Informationen müssen den Spielern die folgenden Informationen in leicht zugänglicher Form bereitgestellt werden

1. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Lizenzinhabers,
2. gegebenenfalls Angaben zum Begünstigten,
3. Verkaufszeitraum und/oder Lizenzlaufzeit,
4. welche Risiken mit Glücksspielen um Geld verbunden sind,
5. Kontaktdaten einer vom Glücksspielunternehmen unabhängigen Anlaufstelle bei problematischem Spielverhalten, die eine an die schwedischen Verhältnisse angepasste Beratung anbietet,
6. dass die Zentralstelle für Spielaufsicht die Lizenz- und Aufsichtsbehörde darstellt,
7. Lospreis, Einsatz oder Entsprechendes für die betreffende Lotterie,
8. mögliche sonstige Kosten für die Teilnahme an der betreffenden Lotterie und
9. gegebenenfalls die Anzahl der Lose oder dergleichen.

Wird der Gewinn nicht unmittelbar ausgezahlt, muss der Spieler auch über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Gewinnausgabe sowie den letzten Gewinnausgabetag informiert werden.

Bei Lotterien mit nachträglicher Ziehung und Lotterien ohne Lose muss ferner über Zeitpunkt sowie Art und Weise der Veröffentlichung des Ergebnisses sowie den Tag einer möglichen Verteilungsziehung informiert werden.

Allgemeiner Hinweis:

Eine unabhängige Anlaufstelle ist z. B. die schwedische Beratungsstelle „Stödlinjen“.

**§ 2** Auf physischen Losen oder Entsprechendem sind die Informationen nach § 1 in deutlicher und markanter Weise anzugeben. Die Informationen nach § 1 Ziffer 2, 4 und 6 können jedoch an anderer Stelle bereitgestellt werden, sofern auf dem Los angegeben wird, wo die Informationen zu finden sind.

Auf physischen Losen ist der Gewinnplan in deutlicher und markanter Weise anzugeben.

Angaben zu einem Auftragnehmer nach Kapitel 11 § 6 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) dürfen nur dann gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, damit die Spieler ihre Rechte wahrnehmen können.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gewinnplan kann z. B. auf der Rückseite der physischen Lose angegeben werden.

Es sollte für die Spieler leicht zu verstehen sein, wer der Lizenzinhaber bzw. der Begünstige ist. Die Informationen zum Lizenzinhaber bzw. Begünstigen können z. B. auf der Vorderseite der physischen Lose angegeben werden.

**§ 3** Beim Kauf von Losen, die eine Registrierung nach Kapitel 12 § 1 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) erfordern, müssen die Informationen nach § 1 Ziffern 4–6 sowie Informationen über die Möglichkeit des Spielers, seine Teilnahme an Glücksspielen gemäß Kapitel 14 § 7, § 11 Absatz 1 und § 12 des Glücksspielgesetzes und Kapitel 11 § 3 der Glücksspielverordnung (2018:1475) zu begrenzen, dem Spieler vor seiner Registrierung bereitgestellt werden.

**§ 4** Wird die Lotterie im Internet angeboten, müssen die in § 1 Absatz 1 Ziffern 1–3 und 5 genannten Informationen gut sichtbar auf der Einstiegsseite des Lizenzinhabers dargestellt werden; dies gilt auch für das Logo der Zentralstelle für Spielaufsicht mit einem Link auf die Website der Behörde sowie für einen Link auf die Nutzungsbedingungen.

**§ 5** Wenn die Nutzungsbedingungen in wesentlichen Aspekten geändert werden, müssen die Spieler über die Änderungen informiert werden, bevor diese in Kraft treten.

Allgemeiner Hinweis:

Eine unwesentliche Änderung ist z. B. die Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Die Spieler können auf unterschiedliche Weise über Änderungen informiert werden, z. B. durch eine schriftliche Mitteilung der Änderungen oder indem bei der Anmeldung eine Zustimmung zu den neuen Nutzungsbedingungen erforderlich ist.

Kapitel 9 Der Lizenzinhaber muss Berichte mit den folgenden Informationen erstellen können

**§ 1** Der Lizenzinhaber muss die folgenden Informationen pro Charge oder Runde von Losen oder Ähnlichem gemäß der erteilten Lizenz registrieren und entsprechende Berichte erstellen können

1. Gesamtzahl der gedruckten Lose gemäß dem Gewinnplan,
2. Gesamtzahl der verkauften Lose,
3. Gesamteinnahmen aus verkauften Losen,
4. insgesamt ausgezahlte Gewinnsumme,
5. insgesamt ausgezahlte Gewinnsumme auf jeder Stufe gemäß dem Gewinnplan und
6. tatsächlicher Ausschüttungssatz.

**§ 2** Der Lizenzinhaber muss in der Lage sein, Lose, die manipuliert wurden oder auf andere Weise vor dem Verkauf verschwunden sind, zu dokumentieren und entsprechende Berichte zu erstellen.

1. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Die Vorschrift wird vor Inkrafttreten auch auf Anträge auf die Erteilung einer Lizenz angewendet, die nach dem 1. August 2018 bei der Lotterieinspektion eingereicht werden und sich auf Zeiträume nach dem 1. Januar 2019 beziehen.

Im Auftrag der Zentralstelle für Spielaufsicht

CAMILLA ROSENBERG

Johan Röhr

1. Siehe die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. [↑](#footnote-ref-1)